

28/5/11/ME
1 von 2


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 60.901/15-VI/13/88

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	27. Ge. o. 88
Datum:	05. MAI 1988
Verteilt:	06. Mai 1988 <i>Reichenbacher</i>

Pn. W. W.

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter
SempKlappe/Dw
4113

Betrifft:
Studienreform Medizin;
Novelle zum Bundesgesetz über die
Studienrichtung Medizin;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI nimmt zu dem mit do. Schreiben vom 29. Feber 1988, GZ 68 217/48-15/87, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 5 (§ 12 Abs. 2):

1. Die Möglichkeit der Absolvierung eines Teiles (maximal 4 Wochen) der Pflichtfamulatur in Lehrpraxen ist grundsätzlich zu begrüßen; es wird allerdings angeregt, auch eine Pflichtfamulatur in Lehrambulatorien gem. § 7a Abs. 1 Ärztegesetz 1984, BGBL.Nr. 373/1984, i.d.F. BGBL.Nr. 314/1987, zu ermöglichen.
2. Bei der Zitierung des Ärztegesetzes wäre die derzeit geltende Fassung anzugeben.

Unter Bedachtnahme auf die Ausführungen unter 1. und 2. könnte daher § 12 Abs. 2 wie folgt lauten:

- 2 -

"(2) Wird eine Famulatur nicht an den in Abs. 1 genannten Kliniken bzw. Krankenanstalten, jedenfalls aber an Ausbildungsstätten im Sinne der §§ 6 Abs. 1 oder 6a Abs. 1, in Lehrpraxen gem. § 7 Abs. 1 oder Lehrambulatorien gemäß § 7a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373/1984, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1987 absolviert, so kann sie von der zuständigen akademischen Behörde angerechnet werden; die Famulatur in einer Lehrpraxis oder ~~in einem~~ Lehrambulatorium kann bis zum Ausmaß von vier Wochen ange-rechnet werden."

Abschließend wird angeregt, die Neuerung, einen Teil der in Lehrpraxen oder Lehrambulatorien absolvierten Pflichtfamulatur anzurechnen, im Vorblatt bzw. den Erläuterungen ausdrücklich anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. März 1988

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

